

vergleichung mit seiner Unterschrift. Hier wird also vom Zeugen vorausgesetzt, dass er schreiben kann und unterschrieben hat.

In II, 5, 13 werden *scripturae* erwähnt: 'in quibus suscriptio vel signum conditoris adque testium firmitas reperitur'. Wenn hier nicht ausdrücklich die *subscriptio* von den Zeugen verlangt wird, so könnte man versucht sein, in der Erwähnung der 'firmitas' einen Hinweis auf die *subscriptio* der Zeugen zu finden. Das ist aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil Chindasvind in demselben Gesetze die Schriftvergleichung ('*contropatio manuum*') zum Zwecke des Nachweises der Echtheit einer Urkunde nicht nur für die *subscriptions*, sondern auch für die *signa* anordnet. Das setzt voraus, dass auch die *signa*, die Kreuze, eine charakteristische Handschrift erkennen liessen, dass etwa die, welche nicht schreiben konnten, sich wenigstens die Zeichnung eines besonderen mit eigenthümlichen Kennzeichen, vielleicht irgendwelchen Schnörkeln versehenen Kreuzes aneigneten.

Solche in ihrer Eigenart erkennbare und von anderen unterscheidbare *signa* fordert Chindasvind geradezu, wo er ihren Gebrauch Zeugen gestattet, in VI, 1, 5: '*epistulam tres testes evidentibus signis aut subscriptionibus simul cum eo (dem Aussteller) firment*'. Solche *signa evidentia*, die zur Schriftvergleichung dienen konnten, waren allerdings geeignet, die *subscriptio* bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen, und es begreift sich mit Berücksichtigung dieser Ausgestaltung der *Signa*, wenn Chindasvind für die Rechtsbeständigkeit der Urkunden neben der genauen Datierung und der Gesetzmässigkeit des Inhalts die Unterfertigung durch Aussteller und Zeugen mittels Unterschriften oder Handzeichen fordert, so dass beide Unterfertigungsarten ganz gleichstehen; s. II, 5, 1: '*Scripturae, quae diem et annum habuerint evidenter expressum adque secundum legis ordinem conscripte noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roborate, omni habeantur stabiles firmitate*'.

Recessvind setzt dann ebenso die Zeugensigna den Zeugensubscriptionen ganz gleich in II, 1, 13: '*trium testium . . . pactio signis vel subscriptionibus roborata*'; II, 5, 10: '*extrema voluntas sive sit auctoris et testium manu scripta, sive utrarumque partium signis extiterit roborata*'.

Trotz dieser scheinbar vollständigen Gleichsetzung werden wir immer noch einen gewissen Unterschied in der